



MESSE BERLIN **HYGIENE- UND** **SICHERHEITS-** **KONZEPT**

**ALS MASSNAHMENSTANDARD FÜR DEN VERANSTALTUNGSBETRIEB
WÄHREND DER SARS-COV-2-PANDEMIE**

VERSION FÜR EIGENVERANSTALTUNGEN
V16: 28.02.2022

INHALT



1. Ausgangslage und Vorbemerkungen	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Ziele	5
4. Veranstaltungsbetrieb	6
4.1 Einhaltung der Abstandsregeln/Kontaktbeschränkungen	6
4.2 Hygienekonzept	8
4.2.1 Testpflicht	8
4.2.2 Mund-Nasen-Bedeckung	10
4.2.3 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	10
4.3 Registrierung	12
5. Generelle Sicherheitsregeln und Eigenverantwortung	13

1. AUSGANGS- LAGE UND VOR- BEMERKUNGEN



Das vorliegende Konzept gibt einen Rahmen für die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für den Veranstaltungsbetrieb der Messe Berlin. Auf Grundlage der jeweils gültigen Verordnung werden erforderliche Maßnahmen geplant, umgesetzt und nachbereitet. Ziel ist es, die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewährleisten. In Berlin orientiert sich die Messe Berlin an der [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Die Verpflichtung zur Erstellung eines veranstaltungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzept besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die unter **3G-Bedingungen** (Getestet, Genesen oder Geimpft) oder **2G-Bedingungen** (Genesen oder Geimpft) durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass nach der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich anwesenden Personen nur unter 2G-Plus-Bedingungen stattfinden dürfen. 2G-Plus bedeutet, dass zusätzlich zum **2G-Status** (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene) noch ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss oder eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) bzw. eine kürzlich erfolgte Genesung oder Impfung nachgewiesen werden muss. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder reicht es, eine negative Testung nachzuweisen. Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 zeitgleich anwesenden Personen müssen unter **3G-Bedingungen** (optional unter **2G-Bedingungen**) stattfinden. Bei einer Zahl von mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen gelten für Veranstaltungen im Freien die **2G-Plus-Bedingungen**.

Wesentliche Elemente des Hygiene- und Sicherheitskonzepts sind neben der Einhaltung der aktuell vom RKI empfohlenen Abstandsregelungen operative wie organisatorische Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Das Konzept dient als Richtschnur für die jeweilige Risikobeurteilung von Eigenveranstaltungen der Messe Berlin. Darauf bauen einzelne veranstaltungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzepte auf. Sie berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten vor Ort. Dazu gehören die Art und Größe der Versammlungsstätte, verfügbares Personal und Art der Veranstaltung. Die Unternehmenssicherheit der Messe Berlin stimmt die Eckpunkte der einzelnen veranstaltungs- bezogenen Konzepte mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg- Wilmersdorf ab.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entwickelt sich dynamisch. Die Verordnungsgeber und die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind daher verpflichtet, die Schutz- und Hygieneanforderungen kontinuierlich anzupassen. Deshalb ist es möglich, dass zum Zeitpunkt einzelner Veranstaltungen einige Maßnahmen nicht erforderlich sein werden.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf der Grundlage der geltenden Arbeitsschutzvorschriften (u. a. Arbeitsschutzstandards des BMAS) durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegt und dokumentiert. Sie bleiben von den Regelungen dieses Konzeptes unberührt.

2. RECHTS-GRUNDLAGE



Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen müssen auf Grund ihrer Komplexität und dem Zusammenwirken verschiedener Gewerke und Dienstleister eine Reihe von Vorschriften, Normen und Regelwerken beachtet werden.

Rechtsgrundlagen

Für das vorliegende Hygiene- und Sicherheitskonzept sind insbesondere die folgenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen als Rechtsgrundlage relevant.

- [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#) (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Landesrechtliche Verordnungen und Verfügungen:
 - Berlin:
 - [Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)
 - Brandenburg:
 - [Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg](#)
- [Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz](#)
- Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden (u. a. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#))
- Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften (u. a. [Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft](#))
- [Hygienerahmenkonzept für sichere Veranstaltungen \(Kongresse, B2B-Veranstaltungen u.Ä.\) von VisitBerlin](#)
(Der Leitfaden wurde mit der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung abgestimmt und als Hygienerahmenkonzept anerkannt.)

Datenschutz

Alle Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere DS-GVO und BDSG) in Abstimmung mit der Konzerndatenschutzbeauftragten festgelegt.

3. ZIELE



Ziele der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Messe Berlin sind

- Einhaltung eines gebotenen Abstandes von 1,5 m (bei 3G-Option) zu anderen Personen und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl,
- die Reduzierung von unmittelbaren länger andauernden Kontakten,
- die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung gewährleisten,
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände durch kürzere Reinigungs- und Desinfektionsintervalle und
- eine ausreichende Durchlüftung durch den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen,

um die Teilnehmenden und Mitwirkenden von Veranstaltungen der Messe Berlin vor Infektionen bestmöglich zu schützen.

4. VERANSTALTUNGSBETRIEB



Als Betreiberin des Veranstaltungsgeländes achtet die Messe Berlin darauf, dass die unter Ziffer 3 definierten Ziele bei der Durchführung von Veranstaltungen auf bestmögliche Art und Weise eingehalten werden. Das vorliegende Konzept stellt kein allumfassendes Patentrezept dar und wird sich weiterentwickeln. Es bietet Orientierung und soll als Grundlage für das Erstellen eines veranstaltungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzeptes dienen.

Die hier beschriebenen Maßnahmen werden in den Hygiene-/Sicherheitskonzepten der einzelnen Veranstaltungen vertieft und konkretisiert. Ausschlaggebend dafür ist die zum Zeitpunkt gültige Rechts- und Infektionslage in Kombination mit den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Projekte (B2B vs. B2C, internationale vs. nationale Ausrichtung, Teilnehmerzahlen etc.). Für jede Veranstaltung werden die erforderlichen Maßnahmen in einem Konzept zusammengefasst und mit kommunikativen Maßnahmen (u. a. Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf) begleitet. Alle involvierten und anwesenden Personen werden über die Regelungen und Pflichten vor und während der Veranstaltung informiert.

Die Umsetzung der Planungen und Maßnahmen wird durch zuständiges Personal gewährleistet und im zulässigen Rahmen kontrolliert. Bei Verstößen gegen die geltenden Schutz- und Hygienevorschriften macht die Messe Berlin von ihrem Hausrecht Gebrauch. Zudem wird sich die Messe Berlin die Geltendmachung weiterer Rechte vorbehalten.

Veranstaltungen unter **2G-Bedingungen** bzw. **2G-Plus-Bedingungen** sind nur dann möglich, sofern ausschließlich Personen anwesend sind, die gemäß den jeweils aktuell geltenden Bestimmungen der bundes- und landesrechtlichen Infektionsschutzgesetzen als genesen bzw. geimpft gelten oder für die gesetzliche Ausnahmeregelungen gelten. Während der Veranstaltungslaufzeit dürfen sich keine Personen im Veranstaltungsbereich aufhalten, die nicht als genesen bzw. geimpft gelten oder für die nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen gelten.

4.1 EINHALTUNG DER ABSTANDSREGELN/KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN



Die Messe Berlin arbeitet mit Veranstaltungsplänen, dazu gehören beispielsweise Bestuhlungspläne, sowie mit Veranstaltungsbeschreibungen (u. a. Risikobewertung, Hygienekonzept). Diese Dokumente werden bei Bedarf dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Auf Veranstaltungen unter **3G-Bedingungen** sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.

Dank dieser Planung können die jeweils geforderten Abstandsregelungen eingehalten werden. Die Regelungen der Abstands- und Kontaktbeschränkung gelten während der gesamten Dauer der Veranstaltung, also für Aufbau, eigentliche Veranstaltung und Abbau. Davon sind alle involvierten und anwesenden Personen betroffen, unter anderem das Veranstaltungspublikum, Aussteller und deren Standpersonal, Dienstleistende und Mitarbeiter*innen. Ein- und Ausgänge werden möglichst voneinander getrennt und um geeignete operative Konzepte (u. a. Bodenmarkierungen, Hallendurchsagen, Abstandshalter) ergänzt. Darüber hinaus können Akkreditierungs-, Zugangskontrollsysteme, Vereinzlungssysteme vor Zu- und Ausgängen sowie Erfassungssysteme zur Zutrittskontrolle zum Einsatz kommen, die die geltenden Datenschutzgesetze beachten müssen.

Um die Zahl der Personen, die maximal zeitgleich anwesend sein müssen, zu ermitteln, muss im Vorfeld eine Kapazitätsplanung erstellt werden. Das Ergebnis ist u. a. Grundlage für das veranstaltungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzept. Folgende Flächen werden innerhalb des Veranstaltungsbereiches unterschieden:

Aufenthaltsflächen

Unter Aufenthaltsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, wo Besucher*innen sich für einen Zeitraum aufhalten können. Hier muss von einem höheren Risiko des längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden. Beispiele sind Vortragsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung/Counter oder Garderobenflächen. In diesen Bereichen muss der allgemein gültige Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen zu jeder Zeit gewährleistet und kontrollierbar sein. In den Bestuhlungsplänen werden entsprechend dimensionierte Sitz- und Durchgangsbreiten eingeplant.

Zusätzlich zu geeigneten Aufplanungs- und Bestuhlungsplänen ist in Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z. B. Zugang zu Vortrag oder Cateringstation) durch Personal und Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Sanitäranlagen

Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen derart gesteuert werden, sodass der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Sanitäranlagen jederzeit gewährleistet werden kann. Innerhalb der Sanitäranlagen sind WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken derart zu reduzieren, dass der Mindestabstand ebenfalls gewährleistet werden kann.

Bewegungsflächen

Unter Bewegungsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen sich das Veranstaltungspublikum zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegt. Beispiele hierfür sind u. a.: Flure, Foyers, Übergänge, Flucht- und Rettungswege. Die zum Veranstaltungszeitpunkt allgemein gültigen Abstandsempfehlungen und Hygieneempfehlungen des RKI finden hier Anwendung.

Auf diese Empfehlungen wird an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes mithilfe von Hinweistafeln hingewiesen (Zu- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Veranstaltungsbereich). Diese Hinweise werden allgemein verständlich in Deutsch und in Englisch dargestellt.

Haupt-Ein- und Auslassbereiche zu Veranstaltungen

Für Ein- und Ausgangsflächen mit starkem Publikumsaufkommen sind ggf. zusätzliche Abstandsregelungen und Maßnahmen am Veranstaltungsort zu treffen. Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Ordnungspersonal und/oder Einrichtungen (z. B. Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme, Ampelsysteme) vorzuhalten, um den Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit zu gewährleisten. Denkbar ist auch der Ausweis gesonderter Wartebereiche.

Sollten Mindestabstände in Einzelfällen oder in einzelnen Bereichen des Veranstaltungsortes nicht umsetzbar sein, gelten erhöhte Hygienebedingungen und Hygienemaßnahmen. Bei **Veranstaltungen unter 2G-Plus-Bedingungen** bedarf es keiner Zuweisung fester Plätze. Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht erforderlich.

Beim Auf- und Abbau **unter 3G-Bedingungen** kann geprüft werden, ob die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen reduziert werden kann und somit unnötige Wechsel-/Begegnungsrisiken minimiert werden können. Möglichkeiten dafür sind:

- zeitliche Entzerrung
- Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen
- möglichst „standortfeste“ Einteilung des aktuell getesteten Personals
- nach Möglichkeit werden betriebsbedingt notwendige Maßnahmen, wie z. B. Wartungen, außerhalb der Betriebszeit gelegt.

4.2 HYGIENEKONZEPT

4.2.1 TESTPFLICHT



Die in Punkt 4.1. beschriebenen Abstandsregelungen werden durch die Beachtung der Testpflicht und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen ergänzt, die auf die Vermeidung von Infektionen abzielen.

Bei Veranstaltungen unter **2G-Bedingungen** ist der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 digital zu verifizieren und wird bei Zutritt bzw. im Eingangsbereich zu der Veranstaltung mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen; auch ausgedruckte QR-Codes sind digital verifizierbar. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine gesetzlich Ausnahme bestehen, sind die erforderlichen Nachweise einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

Bei Veranstaltungen unter **2G-Plus-Bedingungen** gibt es zusätzlich die Pflicht eine negative Testung nachzuweisen. (Zu den Voraussetzungen des Nachweises zur Negativ-Testung siehe nachfolgende Ausführung zu **3G-Bedingungen**.) Diese zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben oder kürzlich genesen bzw. vollständig geimpft sind.

An Veranstaltung unter **3G-Bedingungen** dürfen nur Personen teilnehmen, die entweder negativ getestet sind oder bei denen die Testpflicht entfällt (bspw. wenn Teilnehmer*innen genesen oder geimpft sind).

Die **2G, 2G-Plus bzw. 3G-Bedingungen** gelten ausdrücklich nur für den offiziellen Veranstaltungszeitraum, zzgl. möglichen Probe- und Übergabetage vor dem jeweiligen Veranstaltungsstart (mit Kundenkontakt). Für die vor- und nachlaufende Auf- und Abbauezeiten gelten aktuell die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz.

Sofern der Nachweis eines Negativ-Tests zu erbringen ist, kann dieses durch mindestens eine der folgenden Optionen sichergestellt werden (mit Ausnahme der Fälle, in denen zwingend nur ein PCR-Test gefordert wird, dann gilt nur Option 4):

Option 1: Person wird vor Ort mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test getestet (Teststelle in der Veranstaltungslage).

Option 2: Person führt unter Aufsicht des Veranstalters oder von ihr/ihm beauftragten Personen vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung durch (Selbsttest in der Veranstaltungslage).

Option 3: Person legt dem/der Veranstalter*in oder von ihm/ihr beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein aktuelles negatives Testergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor (dezentrale Testung).

Option 4: Person legt dem/der Veranstalter*in oder von ihm/ihr beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests, das nicht älter als 24 Stunden ist, vor (dezentrale Testung).

Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss folgende Angaben enthalten:

- Name des verwendeten Tests und dessen Hersteller,
- mindestens **das Datum und die Uhrzeit** der Durchführung des Tests,
- den Namen der getesteten Person,
- und den Namen der Test-Stelle oder beauftragten Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat.

Sollte die Bescheinigung in einem von der Senatsverwaltung anerkannten elektronischen Format (Corona-Warn-App des RKI) ausgestellt worden sein, kann von der Pflicht zur Nennung des Testnamens und -herstellers, sowie der Nennung der Teststelle oder -person abgesehen werden.

Die Bescheinigung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten und hierfür geschulten Person ausgestellt werden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Anwesenheitstag ein negatives Testergebnis vorzulegen. Die Durchführung bzw. der Nachweis der Testung sowie die Vorlage eines Nachweises über die Befreiung der Testpflicht ist in der Anwesenheitsdokumentation gemäß Ziffer 4.3 sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch den Veranstalter zu vermerken.

4.2.2 MUND-NASEN-BEDECKUNG



Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske** (auch am festen Platz)

Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien bei einer Personenzahl von mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen. Bei einer Personenzahl von unter 1.000 Personen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (mindestens in der Qualität einer medizinischen Gesichtsmaske, sog. OP-Maske) zu tragen, jedoch nicht am festen Platz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch an Orten, an denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Regel nicht eingehalten werden kann, bspw. in Warteschlangen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so getragen werden, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind und der Ausstoß von Aerosolen und Tröpfchen verhindert wird. Weiterhin ist bei der Beschaffenheit des Materials darauf zu achten, dass dieses die Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen verhindert. Siehe hierzu auch die jeweils geltende Definition einer Mund-Nasen-Bedeckung und einer medizinischen Gesichtsmaske laut Anlage zu InfSchMV der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ausnahmen nach § 2 (2) der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

4.2.3 REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSSMASSNAHMEN



Teil des veranstaltungsbezogenen Hygiene- und Sicherheitskonzeptes ist ein konkreter Reinigungs- und Hygieneplan. Darin werden neben den herkömmlichen Reinigungsmaßnahmen folgende Inhalte spezifiziert:

- Standorte und Anzahl von Hand-Desinfektionsgeräten (möglichst kontaktlos) und Intervall ihrer Prüfung auf Füllstand und Funktionalität
- Betreuung der sanitären Einrichtungen
- Reinigungs- und Desinfektionsintervalle für virologisch kritisch angesehene Oberflächen (z. B. glatte Tisch-/Counterplatten, Mikrofone oder Glaselemente/Schutzvorkehrungen) bzw. Bereiche, von denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann (z. B. Türklinken, Toiletten, Kassenbereiche und sonstige Flächen)
- Ggf. Einrichtung einer sichtbarer Task Force „Desinfection for Public Health“, die durch spezielle Bekleidung kenntlich gemacht wird und nur für die Reinigung kritischer Flächen zuständig ist.

Allgemein gilt, dass Desinfektion durch Wischdesinfektion erfolgen sollte. Beim Versprühen von Desinfektionslösungen entsteht Aerosol, wodurch Wirkstoffe verstärkt über die Atemwege aufgenommen werden. Außerdem ist die Desinfektionswirkung durch die unvollständige Benetzung der Flächen schlechter als bei einer Wischdesinfektion. Dazu müssen entsprechend geeignete Handschuhe getragen werden, z. B. Haushaltshandschuhe aus Nitrilkautschuk (Nitril).

Kontaktlose Bezahlung

Eine bargeldlose Bezahlung (EC-Card, Kreditkarte, Rechnungsversand) wird empfohlen.

Umgang mit Equipment

Equipment wie Stifte, Moderationskarten, Flaschenöffner etc. sollten möglichst nur individuell je Teilnehmer*in zur Verfügung gestellt werden. Eine unkontrollierte gemeinsame Nutzung ist zu vermeiden. Gemeinsam genutzte Gegenstände wie EC-Geräte oder Mikrofone werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

Verbesserung der Luftqualität/Verhinderung Aerosolbelastung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden, zum Beispiel durch effektive Querlüftung. Hier empfiehlt sich ein regelmäßiges Stoßlüften.

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten bzw. Übergängen innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind, soweit möglich, offen zu halten, um ein Infektionsrisiko über Türklinken zu vermeiden. Räume mit elektronisch gesteuerten Schließeinrichtungen sind davon ausgenommen.

Die optimierte Steuerung der maschinellen Lüftungsanlagen in allen Räumen/Hallen während der Veranstaltungslaufzeit mit dem Ziel ausreichender Luftwechselraten bzw. Zuluftmengen (je nach Außenwitterung) ist über die anlagentechnische Ausstattung bei der Messe Berlin sichergestellt. Während der Auf- und Abbauphase zu jeder Veranstaltung wird ab 50 zeitgleich anwesender Personen in einer Halle bzw. im Einzelfall entschieden, wann und in welchem Umfang (Zuluft-/Luftwechsel-Raten) die maschinellen RLT-Anlagen für eine unterstützende Belüftung in Betrieb genommen werden.

Restaurants/Cateringflächen

Sofern eine Öffnung und Einrichtung von Restaurants und Cateringarealen sowie die Bewirtung auf Standflächen durch ausstellende Firmen erlaubt ist, sind neben den behördlichen Vorgaben [Infektionsschutzmaßnahmenverordnung] auch die Empfehlungen der DEHOGA und die BGN-Schrift „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für das Gastgewerbe“ zu beachten.

Für Restaurants und Cateringareale sowie für bei der Bewirtung auf Standflächen gelten in geschlossenen Räumen die **2G-Plus-Bedingungen**.

Nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden behördlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen zum Infektionsschutz sind – vorbehaltlich einer erlaubten Öffnung und Einrichtung von Restaurants und Cateringarealen sowie Bewirtung auf Standflächen – möglichst dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte entgegenzuwirken.

Wenn dies räumlich nicht möglich ist, ist nur ein Ausgabe-Service zulässig. Die Bedienung an Tischen bzw. Theken sowie die Einrichtung von Selbstbedienungstationen (z.B. Kaffee-Vollautomaten, Take-Away-Buffer) sind unter Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.

Bei Veranstaltungen unter **2G-Bedingungen** bzw. **2G-Plus-Bedingungen** dürfen sich nicht mehr als 10 Personen an einem Tisch aufhalten. Innerhalb dieser Personengruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Darunter fallen auch Stehtische und Bartresen.

4.3 REGISTRIERUNG



Aus Sicherheitsgründen und zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Personenhöchstgrenzen müssen sich alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, vorab mit ihren Kontaktdaten registrieren. Dies erfolgt entweder bei der Ticketregistrierung oder spätestens beim Einlass.

5. GENERELLE SICHERHEITSGEDELN UND EIGENVERANTWORTUNG



Die Messe Berlin trägt Sorge für eine sichere Durchführung von Veranstaltungen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Sie verfügt mit ihren Infrastrukturen und Organisationen über ausreichende Voraussetzungen, Veranstaltungen mit den in diesem Konzept beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sicher durchzuführen. Das darüber hinaus zu erstellende veranstaltungsbezogene Hygiene- und Sicherheitskonzept berücksichtigt zusätzlich die Besonderheiten der jeweiligen Veranstaltung, um den speziellen Gegebenheiten und Schutzmaßnahmen der einzelnen Veranstaltung gerecht zu werden.

Neben der Verantwortung der Messe Berlin tragen auch alle Beteiligten an Veranstaltungen eine Eigenverantwortung zur Durchführung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Zur Information werden diese Maßnahmen und weitere allgemeine Verhaltensgrundsätze vorab online und vor Ort auf Hinweistafeln und durch Hallendurchsagen bekannt gegeben. Durch das für alle anwesenden Personen geltende Hausrecht können die Regelungen sicher umgesetzt werden.